Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33706

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lehrer, die sich unter diesen Voraussetzungen zur Erwerbung des Doktorgrades melden, können in keinem Falle Pädagogik als Nebenfach wählen. Dagegen kann den Bewerbern um das Lizentiat die Ablegung der Prüfung aus der Pädagogik erlassen werden.

Diese Bestimmungen gelten nur für schweizerische Lehrer, die Inhaber eines Primar- oder Sekundarlehrerpatentes sind.

C. Dieselben Bestimmungen finden, je nach Umständen, sinngemäße Anwendung auch auf andere mit Vorbehalt Immatrikulierte, die zu den Prüfungen für die höheren Grade zugelassen werden wollen. (Beschluß vom 11. Februar 1921.)

Art. 34. Studierende, die durch besondere Gründe genötigt sind, schon vor der letzten Woche eines Semesters den Besuch der Vorlesungen einzustellen, bedürfen einer Ermächtigung des Dekans, um die Schlußbescheinigung der einzelnen Dozenten einzuholen. (Universitäts-Statuten Art. 47.)

Vom Staatsrat genehmigt in der Sitzung vom 28. April 1931.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

I. Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule. (Vom 29. April 1931.)

Der Kantonsrat von Solothurn,

in Vollziehung des § 6, Absatz 1, des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903/15. März 1930, und des § 8 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung vom 29. März 1925,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention, welche nach dem revidierten Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903/15. März 1930 dem Kanton Solothurn jährlich zukommt (Fr. 1.— pro Kopf der Wohnbevölkerung) ist vom Jahre 1931 an zu verwenden wie folgt:

1. Ein Drittel [1]) als jährlicher Beitrag an die Roth-Stiftung des Kantons Solothurn (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Primar- und Bezirksschulen);

[1]) Der Beitrag richtet sich nach der Wohnbevölkerung des Kantons Solothurn. Für die nächsten zehn Jahre beträgt er Fr. 48,198.—.

2. mindestens die Hälfte [1]) der Gesamtsubvention als Beitrag an die Einwohnergemeinden für nachgenannte Zwecke:
   a) Errichtung neuer Lehrstellen;
   b) Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
   c) Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
   d) Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten,
   e) Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
   f) Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
   g) Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

   Der Anteil einer jeden Einwohnergemeinde wird nach der Wohnbevölkerung berechnet. Als Grundlage für diese Berechnung dient die Klassifikation der Einwohner- bezw. Schulgemeinden für die Bemessung der Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen. Es erhalten pro Kopf der Wohnbevölkerung:
   a) die Gemeinden der I., II. und III. Klasse . . . 75 Rp.
   b) die Gemeinden der IV., V. und VI. Klasse . . . 60 Rp.
   c) die Gemeinden der VII., VIII. und IX. Klasse . 45 Rp.
3. Der Rest als jährlicher Beitrag an die Kosten von Schulhaus-Neu- oder Umbauten finanzschwacher Primar- und Bezirksschulgemeinden.

Über die Verwendung dieses Teiles der Bundessubvention in Verbindung mit den auch weiterhin durch Budgetbeschluß für den nämlichen Zweck zu bewilligenden Mitteln (je Fr. 15,000.— für Primar- und Bezirks-Schulhausbauten) wird der Regierungsrat Normen aufstellen.

§ 2. Von dem den Gemeinden zufallenden Anteil an der Bundessubvention haben dieselben einen Drittel (25, bezw. 20, bezw. 15 Rappen auf den Kopf) zur Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder zu verwenden. Den Rest können sie nach ihren eigenen Entschließungen für einen oder mehrere der in § 1, Ziffer 2, hievor genannten Zwecke verwenden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine namhafte Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen des Kantons und

---

[1]) Dieser Beitrag wird alle drei Jahre auf Grund der vom Regierungsrat zu erlassenden Klassifikations-Verordnung neu festgesetzt.

Für die Jahre 1931—1933 ergibt sich nach der Klassifikations-Verordnung vom 18. Dezember 1930 und nach dem Resultat der letzten Volkszählung ein Betrag von Fr. 74,220.— bei einer Gesamtsubvention von Fr. 144,594.—.

der Gemeinden für die Primarschule in den Jahren 1925 bis und mit 1929 zur Folge haben.

§ 3. Die Gemeinden haben dem Regierungsrat auf den von ihm festzusetzenden Zeitpunkt über die beabsichtigte und vollzogene Verwendung der Bundesbeiträge die verlangten Angaben zu machen und Ausweise einzureichen.

§ 4. Gemeinden, welche den Vorschriften des § 3 nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf die Bundesbeiträge, und es hat der Regierungsrat darüber nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu verfügen.

§ 5. Die Nachzahlung für den Kanton Solothurn, welche durch das Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes auf 1. Oktober 1930 im Jahre 1931 fällig wird, hat der Regierungsrat im Sinne von § 1, Ziffer 3, hievor zu verwenden.

§ 6. Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden, vom Kantonsrat oder Regierungsrat erlassenen Vorschriften aufgehoben. Insbesondere fällt dahin die Verordnung betreffend Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 19. Juli 1904.

§ 7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

---

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Lehrplan der Landwirtschaftlichen Winterschule Wallierhof, Riedholz, Solothurn. (Vom 24. Dezember 1931.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

auf Antrag der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Winterschule,

beschließt:

§ 1. In den beiden Kursen der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Solothurn sind folgende Wochenstunden zu erteilen:

I. Allgemein bildende Fächer.

	1. Kurs	2. Kurs
1. Deutsche Sprache	4	3
2. Rechnen	2	2
3. Geometrie und Feldmessen	2	1
4. Vaterlandskunde	1	—
5. Turnen	1	1
6. Gesang	1	1

II. Hilfswissenschaften.

	1. Kurs	2. Kurs
7. Allgemeine und spezielle Botanik; Pflanzenkrankheiten	2	—
8. Zoologie	1	—
9. Physik	2	—
10. Chemie	4	1

III. Landwirtschaftslehre.

11. Allgemeiner und spezieller Pflanzenbau; Samenkunde	4	6
12. Obstbau und Obstverwertung; Gemüsebau	3	2
13. Allgemeine und spezielle Tierzucht und Fütterungslehre	5	4
14. Pferdehaltung und Pferdezucht	—	1
15. Forstwirtschaft	—	1
16. Alp- und Weidwirtschaft	—	1
17. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	1	—
18. Landwirtschaftliches Bauwesen	1	—
19. Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	—	1
20. Landwirtschaftliche Betriebslehre	3	3
21. Milchwirtschaft	—	2
22. Landwirtschaftliche Buchführung	—	2
23. Gesetzeskunde	—	2
24. Tierheilkunde	—	2
Total	37	36

Dem Unterricht in Bienenzucht sind pro Winter in beiden Klassen mindestens 8 Stunden einzuräumen.

§ 2. Für Exkursionen und Übungen ist per Woche ein Nachmittag und für Vortragsübungen der Schüler ein Wochenabend zu reservieren.

§ 3. Dieser Lehrplan tritt mit dem Bezug der neuen Schule auf Wallierhof in Kraft.

---

3. Verschiedenes.

3. Verordnung betreffend Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmälern im Kanton Solothurn. (Vom 10. Juli 1931.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Stipendienordnung. (Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Juli 1931.)